

25.04.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/093

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	22.05.2017 -							
Rat	08.06.2017 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt über die Zulassung von Film- und/oder Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen und einer damit einhergehenden 5. Änderung der Hauptsatzung entsprechend einer der nachfolgend dargestellten Alternativen:

- Alternative a) Film- und Tonaufnahmen werden in öffentlichen Sitzungen zugelassen,
- Alternative b) Tonaufnahmen werden in öffentlichen Sitzungen zugelassen,
- Alternative c) Film- und Tonaufnahmen werden nicht in öffentlichen Sitzungen zugelassen.

Anlass und Ziele

Die Regelung der Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen.

Finanzielle Auswirkungen		keine	
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Gemäß § 64 Abs.2 S.2 NKomVG sind Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Ist die Zulassung von Film- und/oder Tonaufnahmen erwünscht, muss daher eine Ergänzung in der Hauptsatzung erfolgen.

Unabhängig der Zulassung von Film- und/oder Tonaufnahmen bleibt das Recht jeder/s Abgeordneten unberührt, zum Schutz der eigenen Mitwirkungs- und Persönlichkeitsrechte, sie/ihn betreffende Film- und Tonaufnahmen oder deren Veröffentlichung zu untersagen (§ 64 Abs 2 S. 3 NKomVG).

Bei einer Zulassung von Film- und/oder Tonaufnahmen sollte beachtet werden, dass hierdurch eine direkte Übertragung der Sitzung in das Internet möglich gemacht wird. Dies stellt eine Übermittlung personenbezogener Daten weltweit an eine Vielzahl unbestimmter Personen dar. Hiervon sind dann nicht nur die Mitglieder der Vertretung betroffen, sondern auch anwesende Verwaltungsmitarbeiter oder Bürgerinnen und Bürger, deren Angelegenheit in einer öffentlichen Sitzung personenbezogen behandelt wird.

Es müsste in jedem Einzelfall eine Prüfung erfolgen, was in einer solchen öffentlichen per Film zu übertragenden Sitzung personenbezogen berichtet werden darf. Von einer solchen Übertragung sind zudem auch Zuhörer betroffen, wenn sie auf den Aufnahmen zu erkennen sind.

Gemäß den Vorgaben des NKomVG ist eine Aufzeichnung von Zuhörern ohne deren Einwilligung ausgeschlossen, jedoch ist fraglich, ob dies in der Praxis tatsächlich immer gewährleistet werden kann.

Sollte sich der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. dennoch für eine solche Regelung entscheiden, wird vom NSGB folgende Regelung in der Hauptsatzung empfohlen:

§ 13

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

„Bürger, Politik, Verwaltung, Stadt im Dialog“

Die Zulassung von Film- und/oder Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen kann die Transparenz der in öffentlichen Sitzungen besprochenen Inhalte fördern. Dies trägt zu einem offenen Dialog zwischen Politik und Bürgern bei.

Auswirkungen auf den Haushalt

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

So geht es weiter

Bei Beschluss der Alternativen a) oder b) folgt eine entsprechende Ergänzung in der Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -

Anlagen

Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung entsprechend der Alternativen a) und b)